Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2294

07. 09. 95

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Manfred Müller (Berlin) und der Gruppe der PDS

„Berufsfeldtraining" im Rahmen der beruflichen Fortbildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

Der Presse ist zu entnehmen, daß sich in Berlin Arbeitslose bei den zuständigen Arbeitsämtern darüber beschwert haben, sie seien für „Berufsfeldtraining"-Maßnahmen zwangsweise herangezogen worden, der Nutzen dieser Maßnahmen sie vielfach nicht nachvollziehbar und verhindere in einzelnen Fällen sogar eigene Bemühungen um den Aufbau einer beruflichen Existenz.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Was ist ein „Berufsfeldtraining", worin besteht seine arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit, seit wann wird „Berufsfeldtraining" durchgeführt, und wie lange dauert ein solches „Berufsfeldtraining"?

2. Von wem und nach welchen Kriterien werden die Teilnehmer und Teilnehmerinnen für ein „Berufsfeldtraining" ausgewählt?

3. Beruht die Teilnahme an einem „Berufsfeldtraining" auf dem Prinzip der Freiwilligkeit oder besteht ein Zwang zur Teilnahme?

   Handelt es sich beim „Berufsfeldtraining" grundsätzlich um eine „zumutbare Bildungsmaßnahme", und wie viele Sperrzeiten wurden in den einzelnen Jahren seit Durchführung des „Berufsfeldtraining" gegen arbeitslose Personen wegen der Verweigerung einer solchen Maßnahme ausgesprochen?

4. Wie viele Arbeitslose insgesamt und unterteilt nach Männern und Frauen haben in den einzelnen Jahren seit seiner Durchführung an „Berufsfeldtraining" teilgenommen, wie verteilten sich die Teilnehmerzahlen auf die einzelnen Landesarbeitsamtsbezirke, und welchen Anteil an den Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen stellten sie jeweils?

5. Gelten die arbeitslosen Frauen und Männer, die an einem „Berufsfeldtraining" teilnehmen, während dieser Zeit weiter

hin als Arbeitslose, die der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und in der Statistik als „Arbeitslose" geführt werden?

Wenn nein, warum nicht?

a) Unterbricht die Teilnahme an einem „Berufsfeldtraining" die Dauer der Arbeitslosigkeit, so daß zuvor langzeitarbeitslose Frauen und Männer nach dem Ende der Maßnahme nicht mehr als Langzeitarbeitslose gezählt werden?

b) Welche Auswirkungen hat die Teilnahme an einem „Berufsfeldtraining" auf den Zugang und die Zugangsberechtigung zu anderen Fördermaßnahmen, insbesondere Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und andere Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen?

6. Steht die Teilnahme an einem „Berufsfeldtraining" im Zusammenhang mit einem individuellen „Förderplan" etwa derart, daß zuvor oder anschließend weitere Fördermaßnahmen vorgesehen sind?

   Wenn nein, warum nicht?

   Wenn ja, auf welcher Grundlage und von wem werden solche „Förderpläne" erstellt?

7. Wird „Berufsfeldtraining" als Auftragsmaßnahme durchgeführt?

   An wie viele Bildungsträger hat die Bundesanstalt für Arbeit seit Bestehen dieser Maßnahme jährlich insgesamt und nach Landesarbeitsamtsbezirken wie viele Aufträge vergeben?

8. Wie werden hinsichtlich Qualität und Quantität des „Berufsfeldtraining" die vielfältigen beruflichen Unterschiede zwischen den teilnehmenden Arbeitslosen berücksichtigt?

   Gibt es „Berufsfeldtraining" für bestimmte Berufsgruppen?

   Wenn ja, welche?

   Wenn nein, warum nicht?

9. Wie hoch sind die Teilnehmerzahlen je Maßnahme „Berufsfeldtraining", und welche Kosten entstanden jeweils 1994 und 1995 durchschnittlich je teilnehmender Person und je Maßnahme?

10. Welche Erfolge verzeichnet die Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung von „Berufsfeldtraining", und wie sind sie quantitativ und qualitativ empirisch nachgewiesen bzw. überprüft?

11. Wer entscheidet nach beendetem „Berufsfeldtraining", welche „beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten" eine teilnehmende Person besitzt, welche Mitwirkungs- und Entscheidungsmöglichkeiten stehen der arbeitslosen Person offen?

12. Werden von seiten des Bildungsträgers Berichte irgendwelcher Art über die einzelnen teilnehmenden Frauen und Männer angefertigt?

Wenn ja,

a) warum, mit welchem Inhalt und zu welchem Verwendungszweck?

b) Werden diese Berichte oder Teile bzw. Vermerke darüber zur Leistungs- und/oder zur Vermittlungsakte der arbeitslosen Person genommen?

Wenn ja, warum?

c) Sind diese Berichte, ihre Teile oder sie betreffende Vermerke dem arbeitslosen Bürger zugänglich?

Wenn ja, auf welchem Weg?

d) Welche Rolle spielen in diesen Berichten oder Vermerken die psychische Situation, allgemeine soziale Eigenschaften und besondere, nicht die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten unmittelbar betreffende persönliche Merkmale des arbeitslosen Bürgers?

13. Spielen die Ergebnisse von „Berufsfeldtraining" bei der alle drei Jahre erfolgenden Neufestsetzung des Bemessungsentgelts (§ 136 Abs. 2 und 2 b AFG) eine Rolle?

Wenn ja, welche?

Bonn, den 6. September 1995

Dr. Heidi Knake-Werner
Manfred Müller (Berlin)
Dr. Gregor Gysi und Gruppe



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333